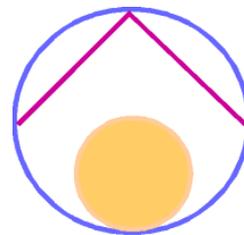


Sozialdienst Region Trachselwald



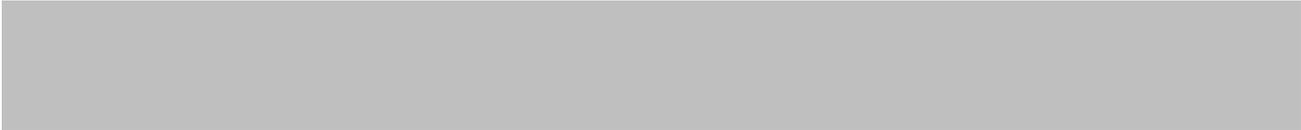
Beratungsstellen

Bahnhofstrasse 6
4950 Huttwil
Tel.: 062 959 80 40
Fax: 062 959 80 45

Marktgasse 2
3454 Sumiswald
Tel.: 034 432 32 00
Fax: 034 432 32 05

info@sozialdienst-rt.ch
www.sozialdienst-rt.ch

Jahresbericht



2016

EDITORIAL

Happy Birthday, SRT!

20 Jahre ist es her, seit der Sozialdienst der Region Trachselwald ins Leben gerufen wurde. Es waren zwei Jahrzehnte der Veränderung und des Wachstums. Wachstum? Das sollte an sich kein Ziel eines Sozialdienstes sein, denn niemand wünscht sich, dass mehr Menschen angewiesen sind auf fremde Hilfe. Zum Glück war dieses Wachstum keine Erhöhung der Sozialhilfequote, sondern es kommt daher, dass immer mehr Gemeinden aus dem Raum Sumiswald und Huttwil sich dem SRT angeschlossen haben und sich das Einzugsgebiet damit stetig, auf heute rund 25'000 EinwohnerInnen, vergrössert hat. Veränderung? Der SRT hat immer mehr Aufgaben von den Gemeinden übernommen. Ein Schritt der Sinn macht: Ressourcen bündeln, Fachkompetenz schärfen und den Gemeinden so Raum geben für andere Aufgaben.

Ein runder Geburtstag ist ein Anlass, um kurz inne zu halten und über das Vergangene nachzudenken, so geschehen am Jubiläumsanlass letzten November. Es ist aber kein Beweggrund, um still zu stehen. Der SRT hat sich auch in seinen Strukturen verändert, hat eine klare Führungsorganisation geschaffen und hat das erste Jahr mit einem verkleinerten Verbandsrat hinter sich. Weniger Ratsmitglieder, dafür intensiveres Engagement jedes einzelnen, sich reindenken in das Wie und Warum eines Sozialdienstes, verstehen wer die Menschen und ihre Schicksale sind, die auf den SRT angewiesen sind und ein intensiver Austausch mit denjenigen Personen, die beim SRT arbeiten und die oft schwierigen Situationen meistern.

Austausch soll aber auch mit den Anschlussgemeinden stattfinden. Nicht mehr jede Gemeinde ist mit einem Gemeinderat, einer Gemeinderätin im Verbandsrat vertreten. Die Wege zu den Gemeinden sind länger geworden. Der Verbandsrat hat dafür zu sorgen, dass die Informationen fliessen, dass die Gemeinden wissen, was läuft, wo es harzt und welches die künftigen Herausforderungen sind. Denn davon gibt es eine ganze Menge. Die Sozialhilfe ist ständiges politisches Thema, Regelungen ändern fast schneller als der Dienst sie verarbeiten kann, die Revision des Sozialhilfegesetzes steht vor der Türe.

Happy Birthday, SRT! Grosser Dank an alle, die den SRT in den letzten 20 Jahren mitgeprägt haben und mithelfen, dass auch heute noch Menschen in Not ihre Würde wahren dürfen.

Sandra Lambroia Groux, Verbandsratspräsidentin

Inhalt

Editorial und Inhalt	Seite 2
Organisation	Seite 3
Sozialhilfe	Seite 5
Kindes- und Erwachsenenschutz	Seite 9
Alimentenhilfe	Seite 13
Ausblick	Seite 16

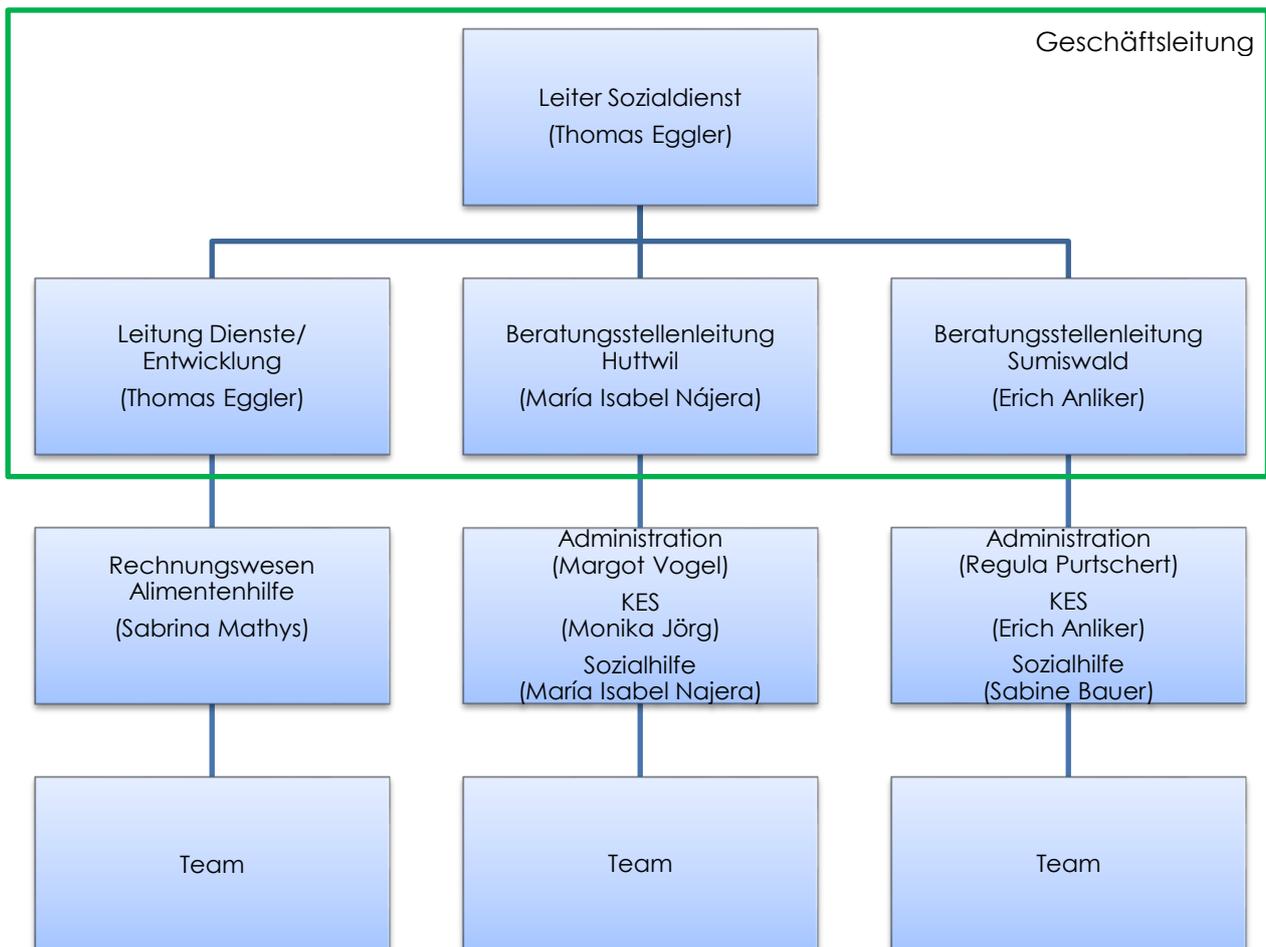
Organisation

ORGANISATIONSENTWICKLUNG

Mit dem stetigen Wachstum des Sozialdienstes in den vergangenen Jahren wurde eine Anpassung der Organisation der Beratungsstellen nötig.

Auf den 1. August 2016 wurde in Huttwil mit María Isabel Nájera eine eigenständige Beratungsstellenleitung gewählt. Sie, der Beratungsstellenleiter in Sumiswald, Erich Anliker, und der Gesamtleiter des Sozialdienstes, Thomas Egger, bilden die Geschäftsleitung des Sozialdienstes. Gleichzeitig wurden auf den beiden Beratungsstellen Fachverantwortungen für den Bereich der Sozialhilfe eingesetzt: in Sumiswald Sabine Bauer, in Huttwil die neue Beratungsstellenleiterin María Isabel Nájera. Schon seit 2013 bestehen die Fachverantwortungen für den Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: in Huttwil Monika Jörg, in Sumiswald Erich Anliker.

Organigramm (vereinfacht):



PERSONAL

Ein Überblick zum Jahr 2016:

Mitarbeitende	Personal 31.12.2016	Stellenetat 2016
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsleitung (GL) ▪ Sozialarbeitende ▪ Verwaltungsangestellte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 ▪ 16 ▪ 15 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 150%¹ ▪ 1'375% ▪ 1'225%
Total	34	2'750%

Lernende/PraktikantInnen 2016	2 Mitarbeitende
Eintritte 2016	6 Mitarbeitende
Austritte 2016	4 Mitarbeitende
Jubiläen 2016	1. April 2016: Thomas Egger (20 Jahre) 1. September 2016: Margot Vogel (10 Jahre)

FALLZAHLEN IN DER ÜBERSICHT

Im Bereich der Sozialarbeit (Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz) konnte im vergangenen Jahr ein leichter Rückgang der Fallzahlen festgestellt werden. Im Bereich der Alimentenhilfe ist ein Jahresvergleich eigentlich nicht aussagekräftig: der Vollzug hat sich wegen gesetzlicher Anpassungen wesentlich verändert (siehe Seite 13).

Jahresvergleich:

Bereich	2015	2016	Abnahme
Sozialhilfe (inkl. präventive Beratung)	725	695	-4.1%
Kindes- und Erwachsenenschutz	608	577	-5.1%
Bevorschussung Alimente	74	73	-1.4%

¹ 2 Mitglieder der GL sind zusätzlich in der Sozialarbeit tätig.

SOZIALHILFE

SCHWERPUNKTE

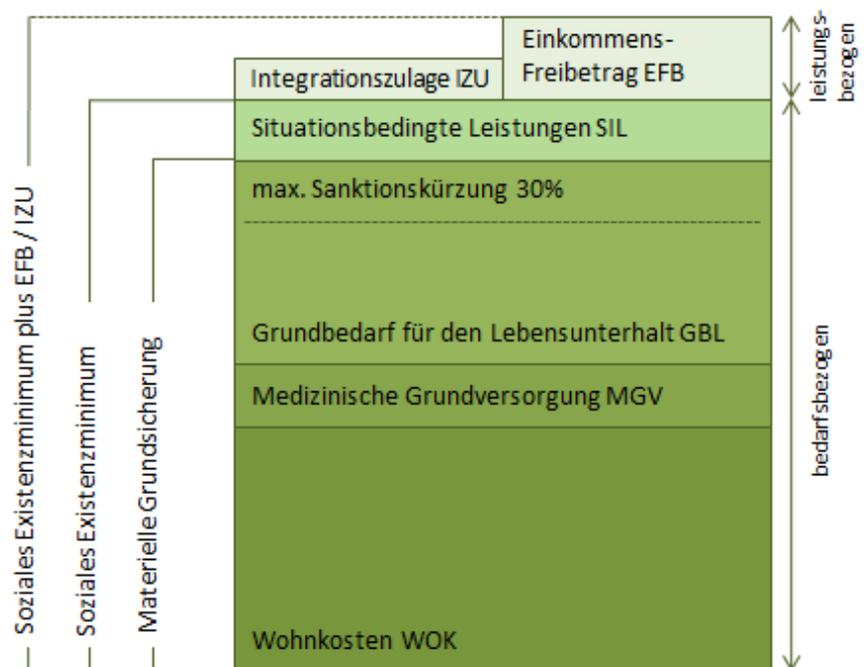
Im Vollzug der Sozialhilfe sorgen gesetzliche Veränderungen regelmässig für Anpassungs- und Umsetzungsarbeiten auf den Beratungsstellen des Sozialdienstes:

Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) auf 1. Juli 2016

Die überarbeitete SHV integrierte neue Regelungen der SKOS-Richtlinien und sorgte für zahlreiche Anpassungen von laufenden Sozialhilfeunterstützungen:

- Der Grundbedarf für junge Erwachsene bis 25 Jahren im eigenen Haushalt wurde in der Regel um 20% auf Fr. 782.--/Monat reduziert.
- Der Umfang der möglichen Leistungskürzung (z.B. bei fehlender Mitwirkung zur Verbesserung der Situation) wurde von 15% bis auf 30% des Grundbedarfs erhöht.
- Die minimale Integrationszulage (MIZ) von Fr. 100.--/Monat für Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen keine Integrationsleistungen erbringen können, wurde abgeschafft.
- Die Integrationszulage für Alleinerziehende von Fr. 200.--/Monat wurde abgeschafft.
- Der Grundbedarf für Haushalte ab 6 Personen wurde reduziert.

Darstellung der Sozialhilfeunterstützung
(Quelle: <http://richtlinien.skos.ch>)



Neue Strafbestimmungen auf 1. Oktober 2016

Im November 2010 wurde von der Schweizer Bevölkerung die „Ausschaffungsinitiative“ angenommen. Als Folge davon trat ab 1. Oktober 2016 eine neue Bestimmung im Strafgesetzbuch in Kraft (Art. 148a StGB).

Sozialhilfebeziehende, welche unrechtmässig Leistungen beziehen, müssen nun mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder in leichten Fällen mit einer Geldstrafe rechnen. Bei ausländischen Staatsangehörigen droht zusätzlich die Landesverweisung.

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe und somit eine Straftat liegt vor, wenn jemand unwahre oder unvollständige Angaben macht, Tatsachen verschweigt, oder in irgendeiner Weise die Behörden irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, so dass ungerechtfertigt Sozialhilfe ausbezahlt wird.

Im Jahr 2016 reichte der Sozialdienst drei Strafanzeigen ein.

WIRTSCHAFTLICHE HILFE

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wichtigsten Vergleichswerte im Vollzug der wirtschaftlichen Sozialhilfe:

Vergleichswert	2015	2016	Zu-/ Abnahme
neue Fälle	235	215	-8.5%
Fallabschlüsse	208	198	-4.8%
total Fälle	605	602	-0.5%
Sozialhilfequote	3.4%	3.3%	-2.9%
durchschnittliche Bezugsdauer	648 Tage	737 Tage	+13,7%

Die wichtigsten Gründe für die Beantragung von wirtschaftlicher Sozialhilfe (Mehrfachnennungen sind möglich):

- Arbeitslosigkeit/Aussteuerung ALV 69 Nennungen
- ausstehender Entscheid betreffend Leistungen von Sozialversicherungen (ALV, IV, etc.) 22 Nennungen
- zu geringes Einkommen trotz Teilzeitarbeit 18 Nennungen
- fehlende/abgebrochene Erstausbildung 11 Nennungen

Die wichtigsten Gründe für die Beendigung der wirtschaftlichen Sozialhilfe:

- Wegzug an einen anderen Wohnort 78 Dossiers
- Erschliessung eines Ersatz Einkommens (Leistungen der Sozialversicherungen, Unterhaltsbeiträge, etc.) 50 Dossiers
- Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit (selber oder durch ein anderes Haushaltsmitglied) 47 Dossiers

PRÄVENTIVE BERATUNG

Eine Übersicht über die wichtigsten Vergleichswerte in der präventiven Beratung:

Vergleichswert	2015	2016	Zu-/ Abnahme
neue Fälle	62	52	-16.1%
Fallabschlüsse	79	54	-31.7%
total Fälle	120	93	-22.5%

Die wichtigsten Gründe für die Beantragung von präventiver Beratung (Mehrfachnennungen sind möglich):

- Erziehungsprobleme 6 Nennungen
- Überschuldung 5 Nennungen
- Diverses je 3 Nennungen
 - Arbeitslosigkeit
 - ausstehender Entscheid betreffend Leistungen von Sozialversicherungen (ALV, IV, etc.)
 - ungenügende Rente

Kurzberatung: ein wichtiges Angebot zur Prävention

Jeden letzten Freitag im Monat werden zwischen 12 und 17 Uhr Kurzberatungen ohne Voranmeldung angeboten.

Im Jahr 2016 wurden auf dem Sozialdienst 49 (Vorjahr 45) kurze Beratungen gezählt. Viele Fragen und Probleme sind einfacher zu klären, solange diese noch klein und übersichtlich sind.

FREIWILLIGER KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

Im Kindes- und Erwachsenenschutz wird nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gearbeitet. Zahlreiche betroffene erwachsene Personen oder Eltern sind bereit, freiwillig Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen. Allfällige Finanzierungen von Massnahmen (unter Anrechnung der eigenen vorhandenen Mittel) werden über die Sozialhilfe abgerechnet.

Vergleichswert	2015	2016
wirtschaftliche Hilfe	noch nicht erfasst	47
präventive Beratung	3	9
total Fälle	-	56

FINANZIELLES

Die differenzierte Abrechnung der Sozialhilfe erlaubt es, die Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen genau zu verfolgen:

Vergleichswert	2015 in CHF	2016 in CHF	Zu-/ Abnahme
Sozialhilfe total (netto)	7'541'037	8'354'663	+10.8%
Sozialhilfe pro Dossier (netto)	10'666	12'250	+14.9%
Sozialhilfe pro Person (netto)	6'931	8'166	+17.8%
Rückerstattung ²	69'889	46'935	-32.8%

Die Ausgaben pro Dossier sind deutlich angestiegen. Verantwortlich dafür sind vor allem zwei Positionen:

Vergleichswert	2015 in CHF	2016 in CHF	Zu-/ Abnahme
Ausgabe: freiwilliger Kindes- und Erwachsenenschutz total (brutto)	2'109'197	2'575'861	+22.1%
Einnahme: Leistungen der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung	1'179'430	870'290	-26.1%

² ohne Verrechnungen von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen; der Hauptanteil liegt bei unrechtmässig bezogener Sozialhilfe: die Rückerstattung wird vielfach in kleineren Ratenzahlungen zwischen Fr. 50.-- und Fr. 200.-- geleistet.

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

SCHWERPUNKTE

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB Emmental und Oberaargau ist gut. Auch 2016 fanden wieder verschiedene Treffen mit den beiden KESB statt. Themen waren u.a. die Verbesserung von Abläufen in der Zusammenarbeit, Erarbeitung fachlicher Standards und der generelle Informationsaustausch.

Erstmals luden die Beratungsstellen die AHV-Zweigstellenleitenden der Verbandsgemeinden ein. In einem Treffen im Dezember 2016 wurden die generelle Zusammenarbeit, Zuständigkeiten und viele Praxisprobleme (z.B. Geltendmachung Familienzulagen, Anmeldung von Nichterwerbstätigen, etc.) besprochen und Arbeitsabsprachen getroffen.

Abklärungen im Auftrag der KESB

Um einerseits Abklärungen qualitativ zu verbessern und gleichzeitig die abklärende Person im Abklärungsablauf zu unterstützen, wurde ein Abklärungskonzept erarbeitet und das „Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz“ beschafft und geschult. Dieses elektronische Modul

- hilft bei der Beurteilung, ob sofortiger Handlungsbedarf besteht,
- ermöglicht eine präzise und umfassende Situationsanalyse,
- dient zur besseren Gesamteinschätzung,
- hilft, exaktere Anträge und Lösungsvorgehen zu beschreiben.

Erste Erfahrungen zeigen, dass das Hilfsmittel bei der Ersteinschätzung sehr hilfreich ist, weil das Risikoprofil deutlich sichtbar wird. Sehr nützlich sind auch die klaren Beschreibungen der Gefährdungsmerkmale in den verschiedenen Altersstufen. Obwohl die Arbeit mit diesem Instrument sehr aufwändig ist, bildet es einen wichtigen Beitrag in der Professionalisierung der Abklärungsarbeit. Das ist nötig: Abklärungen sind Grundlagen für oft lebensbestimmende Entscheide.

Anlass für PriMa (private Mandatstragende)

Am 21. September 2016 fand der alljährliche PriMa-Anlass im Kirchgemeindehaus Huttwil statt. Erfreulicherweise war auch dieser Anlass gut besucht. Anhand von zwei Referaten wurde rege diskutiert, wurden Fragen beantwortet und Erfahrungen ausgetauscht:

- Massgeschneiderter Schutz – was heisst das? Oder anders gefragt: Einmal verbeiständet – immer verbeiständet? Anfang und Ende eines Mandates.
- Ich als Beistand/Beiständin zwischen Freude und Frust oder zwischen Herausforderung und Überforderung: Was wird von einem PriMa erwartet?

ÜBERSICHT

Im Kindes- und Erwachsenenschutz gibt es zahlreiche Kategorien von Aufträgen der KESB. Die Bearbeitung orientiert sich am konkreten Einzelfall und hat die „Massschneiderung“ zum Ziel. Gleichzeitig bestimmen vordefinierte Standards den Handlungsrahmen.

Vergleichswert	2015	2016	Zu-/ Abnahme
Beistandschaften Erwachsene	181	198	+9.4%
Beistandschaften Kinder	165	155	-6.1%
Aufträge Erwachsene	60	43	-28.3%
Aufträge Kinder	57	42	-26.3%
Pflegekinderaufsicht	116	119	+2.6%
besondere Aufgaben der KESB	29	20	-31.0%
total Fälle	608	577	-5.1%

Mit der Revision der „Zusammenarbeitsverordnung“ (ZAV) wurden die Fälle teilweise neu zugeordnet: komplette Unterhaltsabklärungen und Besuchsrechtsregelungen gelten neu als Aufträge für Kinder und sind nicht mehr in den besonderen Aufgaben enthalten.



NEUE AUFTRÄGE DER KESB

Der SRT erhält Aufträge der KESB Emmental und der KESB Oberaargau:

Vergleichswert	2015	2016	Zu-/ Abnahme
Beistandschaften Erwachsene	48	50	+4.2%
Beistandschaften Kinder	42	30	-28.6%
Aufträge Erwachsene	42	32	-23.8%
Aufträge Kinder	41	28	-31.7%
Pflegekinderaufsicht	67	72	+7.5%
besondere Aufgaben der KESB	20	17	-15.0%
total Fälle	260	229	-11.9%

FALLABSCHLÜSSE

Abklärungen werden in der Regel bereits nach drei Monaten abgeschlossen. Auch Mandate werden nur solange geführt, als sie nötig sind.

Vergleichswert	2015	2016	Zu-/ Abnahme
Beistandschaften Erwachsene	31	32	+3.2%
Beistandschaften Kinder	40	41	+2.5%
Aufträge Erwachsene	48	33	-31.3%
Aufträge Kinder	42	30	-28.6%
Pflegekinderaufsicht	46	42	-8.7%
besondere Aufgaben der KESB	29	15	-48.3%
total Fälle	236	193	-18.2%

ALIMENTENHILFE

SCHWERPUNKTE

Aufgrund der Neuorganisation der Alimentenhilfe ist seit dem 1. Januar 2015 der Sozialdienst Region Trachselwald für die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge und die Inkassohilfe zuständig. Bereits seit Gründung des SRT wird das Inkasso der Unterhaltsbeiträge im Rahmen der Sozialhilfe durch den SRT selber geführt.

Während im Jahr 2015 überwiegend die Dossierübernahme und –bereinigung der von den Gemeinden übertragenen Dossiers der Alimentenhilfe im Zentrum der Arbeit stand, stellte das Jahr 2016 den SRT mit einer massgeblichen Gesetzesänderung vor neue Herausforderungen.

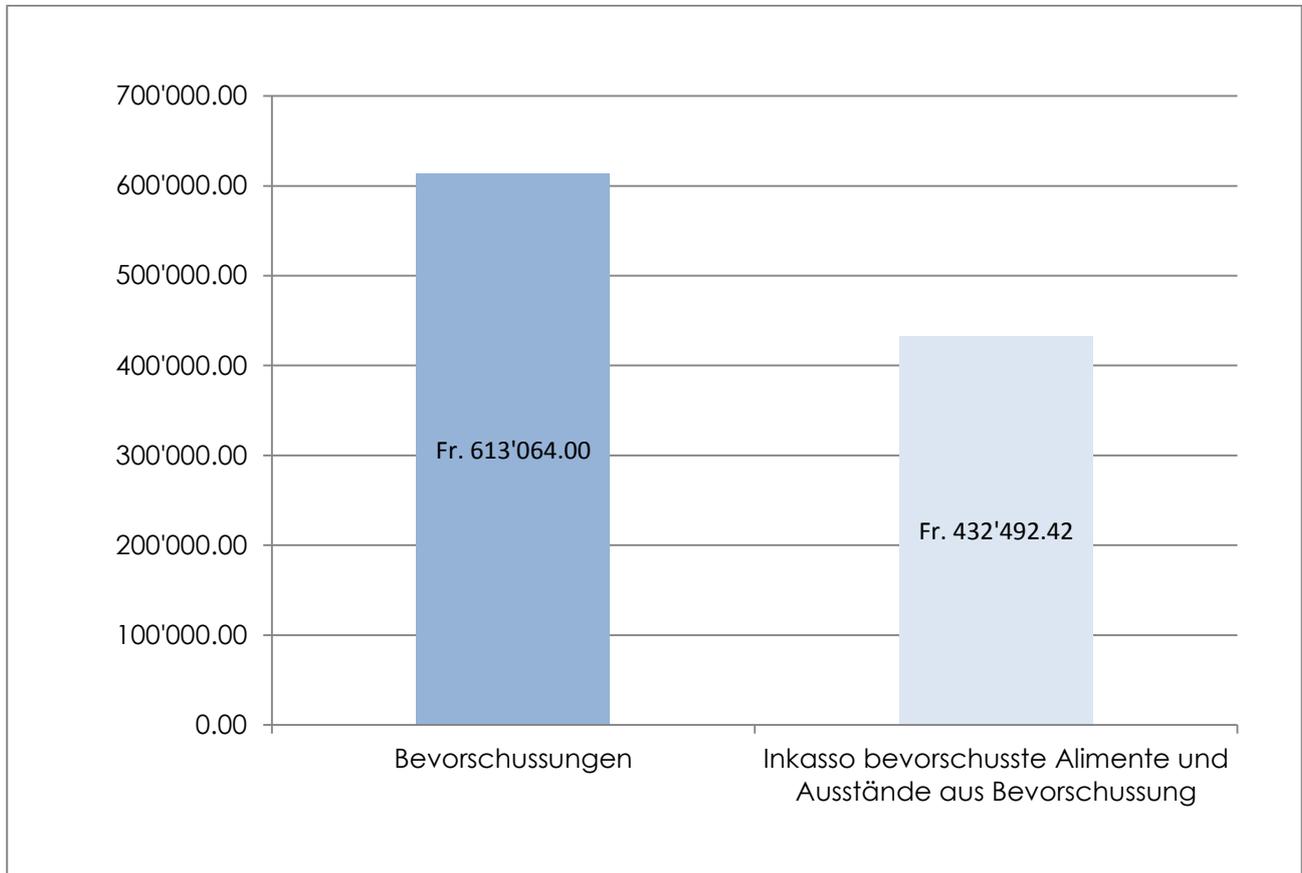
Im Rahmen der Angebots- und Strukturenüberprüfung des Kantons (ASP 2014) wurde als Sparmassnahme die Einführung von Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung, eingeführt. Dementsprechend wurden die gesetzlichen Grundlagen revidiert. Dabei wurde eine Umsetzungsfrist bis am 30. Juni 2016 festgelegt.

Die wichtigsten Änderungen im Vollzug der Alimentenhilfe:

- Neu gilt eine Bevorschussungsobergrenze von 25 Jahren.
- Die Einführung von Einkommens- und Vermögensgrenzen wird festgelegt.
- Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Bevorschussung erfolgt, wenn die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Die Grenze der maximalen Bevorschussung (aktuell Fr. 940.00) bleibt bei der maximalen einfachen Waisenrente. Neu kann der Regierungsrat diese Maximalgrenze durch Verordnung herabsetzen.
- Die Anspruchsprüfung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst werden die Vermögens- und anschliessend die Einkommensverhältnisse geprüft.
- Verfügungen, welche eine Bevorschussung gewähren, gelten längstens für 12 Monate.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zogen umfangreiche administrative Arbeiten mit sich. Damit geprüft werden konnte, ob die Voraussetzungen für eine Alimentenbevorschussung ab dem 1. Juli 2016 weiterhin erfüllt waren, mussten die Steuerunterlagen sämtlicher anspruchsberechtigten Personen verlangt und die Ansprüche auf Bevorschussung nach den Vorgaben der Verordnung berechnet werden. Vor dem Erlass der entsprechenden Verfügungen wurde den betroffenen Personen das rechtliche Gehör gewährt.

ERGEBNISSE IN DER ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG:



Im Jahr 2016 wurden 103 Alimentenbevorschussungsfälle bearbeitet. Dabei wurden 23 Dossiers neu aufgenommen und 39 Dossiers abgeschlossen. Bei den Fallabschlüssen ist zu beachten, dass diese grösstenteils aufgrund der neuen Anspruchsgrenzen eingestellt werden mussten und neu in der Inkassohilfe geführt werden.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind Vergleiche mit den Vorjahresergebnissen nicht aussagekräftig.

Die Anspruchsprüfung und Revision der Alimentenbevorschussung bringt ein komplettes Verwaltungsverfahren mit sich. Das führte zum Erlass von 98 Verfügungen. In keinem Fall wurde das Rechtsmittel ergriffen und Beschwerde geführt.

INKASSOHILFE

Die Alimentenbevorschussung erfolgt nicht mehr bedingungslos: sie ist an Einkommens- und Vermögensgrenzen gebunden. Deshalb gewinnt die Inkassohilfe zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2016 wechselten deswegen 14 Dossiers neu von der Bevorschussung in die Inkassohilfe. Für die betroffenen Personen ist die Inkassohilfe eine wichtige und vor allem kostenlose Unterstützung. Dennoch besteht gegenüber der Bevorschussung ein Nachteil, da die Alimente der anspruchsberechtigten Person erst weitergeleitet werden können, sobald diese vom Schuldner inkassiert werden konnten.

Kennzahlen 2016:

Umsatz	Anzahl Dossiers
Fr. 71'814.20	23

ZAHLEN ZUM ALIMENTENINKASSO IN DER SOZIALHILFE

Auch im Rahmen der Sozialhilfe werden Alimente inkassiert. Der Sozialdienst ist verpflichtet, bei Unterstützungen die Unterhaltsleistungen geltend zu machen.

Fallzahlen 2016:

Inkasso-Kategorie	Anzahl Dossiers
Alimenten-Inkasso Sozialhilfe laufend	80
Alimenten-Inkasso Sozialhilfe abgeschlossen	48

In der Sozialhilfe konnten im Jahr 2016 Alimente und Kinderzulagen von Fr. 378'477.68 inkassiert werden.

VERLUSTSCHEINE

Im Jahr 2016 wurden 80 Verlustscheine bewirtschaftet. Sie betreffen sämtliche Kategorien des Inkassos. Ein Grossteil davon sind Übernahmen von den Gemeinden aus den Bevorschussungen (2015).

AUSBLICK

NEUES ABGELTUNGSMODELL ZUR FINANZIERUNG DER BESOLDUNGSKOSTEN DER SOZIALDIENSTE

Mit der Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) und der Zusammenarbeitsverordnung der Sozialdienste mit den KESB (ZAV) per 1. Januar 2017 ändert die Finanzierung der Sozialdienste. Die Anpassungen beinhalten vor allem zwei Elemente:

- Statt der Bestimmung eines starren Stellenplans werden Fallpauschalen ausgerichtet. Die Sozialdienste müssen innerhalb bestimmter Kriterien selber festlegen, wie sie den Stellenplan gestalten.
- Statt der Gleichwertigkeit aller Fälle werden die unterschiedlichen Fallarten gemäss des durchschnittlich erwarteten Aufwands unterschiedlich hoch entschädigt.

Für die gleiche Arbeit erhält der Sozialdienst künftig weniger Beiträge des Kantons.

NEUES UNTERHALTSRECHT

Auf den 1. Januar 2017 ist die Revision des neuen Unterhaltsrechts in Kraft getreten. Mit der Revision strebt der Gesetzgeber eine Gleichstellung der Unterhaltssituation der Kinder nichtverheirateter Eltern mit denjenigen verheirateter Eltern an. Um dies zu erreichen, schuf er neu den so genannten Betreuungsunterhalt (als integrierten Bestandteil des Kinderunterhalts). Wie dieser Betreuungsunterhalt zu berechnen ist, sagt das Gesetz allerdings nicht.

Im Kanton Bern entwickelte eine Taskforce (Gerichte, KESB, Sozialdienste) im Herbst 2016 Handlungsempfehlungen. Ob sich alle daran halten werden, wird sich zeigen.

Der SRT legte gestützt auf die Empfehlungen ein schlankes Vorgehen fest.

NEUES SOZIALHILFERECHT

Die Revision des Sozialhilferechts zieht sich in die Länge. Gegenwärtig wird an einem dritten Entwurf gearbeitet. Ein Inkrafttreten ist frühestens im Jahr 2018 zu erwarten.

Ein Kernelement der Revision ist die Festlegung des Grundbedarfs: da ist eine Abweichung von den SKOS-Richtlinien geplant. Damit gerät eine wichtige nationale Übereinkunft im Vollzug der Sozialhilfe unter Beschuss.